

# Buchbesprechungen

Autor(en): **Chr.E.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **23 (1963-1964)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Mädchenturnen III./IV. Stufe:** 13.—18. Juli 1964 in Zug.

Edwin Burger, Aarau.

Gymnastik und Singtänze der IV. Stufe, Geräteturnen und Leichtathletik in rhythmischer Sicht, Spiele der IV. Stufe.

**Knabenturnen II./III. Stufe:** 13.—16. Juli 1964 in Hofwil BE.

Max Reinmann, Hofwil BE.

Aus dem neuen «Lehrbuch für das schweizerische Schulturnen, Buch III», besonders für Lehrer, die bisher noch keine Gelegenheit hatten, einen Einführungskurs zu besuchen.

**Turnen in ungünstigen Verhältnissen:** 3.—8. August 1964 in Schwyz.

Jakob Beeri, Zollikofen.

Turnen und Spielen im Gelände mit einfachsten Mitteln.

**Mädchenturnen II./III. Stufe (für Lehrschwestern und Lehrerinnen):** 13.—18. Juli 1964 in Menzingen.

Schwester Marcelle Merk, Menzingen.

Rhythmische Gymnastik, Singspiele, Geräteturnen, Volleyball.

**Bemerkungen:** Die Kurse sind bestimmt für Lehrkräfte an staatlichen und staatlich anerkannten Schulen. Kandidaten des Turnlehrerdiploms, des Sekundar-, Bezirks- und Reallehrerpatentes sowie Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen, sofern sie Turnunterricht erteilen, können ebenfalls in die Kurse aufgenommen werden, falls genügend Platz vorhanden. Für alle Kurse ist die Teilnehmerzahl beschränkt.

**Entschädigungen:** Kurse mit Hotelunterkunft: Taggeld Fr. 12.—, Nachtgeld Fr. 9.— und Reise kürzeste Strecke Schulort-Kursort und zurück. Kurse mit bundeseigener Unterkunft, im Zeltlager oder in Spezialunterkünften: Die wirklichen Auslagen für Unterkunft und Verpflegung und Reise kürzeste Strecke Schulort - Kursort und zurück.

**Anmeldungen** mit Anmeldeformular beim Präsidenten des betr. Kantonalverbandes der Lehrerturnvereine. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist bis spätestens am 10. Juni 1964 zu senden an: M. Reinmann, Seminar Hofwil, Münchenbuchsee. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alle Angemeldeten erhalten bis am 24. Juni 1964 Bericht über die Zulassung zu den Kursen.

**Präsident des Lehrerturnvereins Graubünden:**

Lehrer Valentin Buchli, Krähenweg 1, Chur.

## Buchbesprechungen

Erwin Sutter: **Kleine deutsche Sprachlehre**

Verlag Francke, Bern 36 Seiten, Fr. 1.90

Jeder Lehrer und Schüler nimmt zur Wiederholung der grammatikalischen Grundbegriffe gerne eine so gut geratene Uebersicht über die deutsche Sprachlehre in die Hand. Das Büchlein enthält, wie wir's von Rhyns und Becherers Zusammenfassungen, die vermutlich vergriffen sind, kennen, ganz knappe und sehr dienliche, auch graphisch gut gestaltete Kapitel über Rechtschreibung, Wort-

lehre, Satzlehre und Interpunktion. E. Sutter bringt überall die altbewährten lateinischen Bezeichnungen, ohne sich auf den wortschöpferischen Wirrwarr neuerer Grammatiker einzulassen. Für die Neuauflage wäre, nebst kleineren Korrekturen, eine Liste der schwierigeren starken Verben als Anhang zu erwägen.

Chr. E.

**Alfred Ruef: Mann und Frau in der Dichtung Gotthelfs**

Verlag Walter Loepthien AG, Meiringen 32 Seiten, Fr. 2.25

Alfred Ruef ist ein sehr guter Kenner Gotthelfs. Aus dem großen Werk hat er eine Zitatensammlung über Mann und Frau geschaffen, die die wesentlichsten Gedanken Gotthelfs belegt.

Jeremias Gotthelf sieht Mann und Frau durchaus als Einheit.

Mann und Frau sind in Gotthelfs Dichtung zwei Hälften, die sich ergänzen und die die höhere Einheit in der Ehe nur dann erreichen, wenn sie dienend miteinander «als Gefährten» schaffen und kämpfen.

Sobald eines selbstsüchtig gegen das andere steht, zerbricht die Ehe. — Gotthelf anerkennt nur eine Vorherrschaft und das ist die des gegenseitigen Dienens in der Liebe.

Ein Mahnruf, ein Aufgerufensein, das mehr denn je in unsere Zeit paßt! Mit den verbindenden Worten des leider verstorbenen Verfassers wird das Werklein jeden Leser ansprechen, der selber nicht die Zeit zur Verfügung hat, die Tiefe der Gotthelfschen Dichtung auszuloten.

Chr. E.

## Amtlicher Teil — Parte ufficiale

### Kantonsbeiträge gemäß Schulgesetz

Nach Art. 76 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 19. November 1961 (Schulgesetz) werden u. a. folgende Kantonsbeiträge für die öffentlichen Volksschulen ausgerichtet:

- a) an die Lehrerminimalbesoldung finanzschwacher Gemeinden: Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche sich um einen Beitrag bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeindennutzungen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2 ‰ erheben;
- b) an die Lehrerstellvertretung im Falle von Krankheit oder obligatorischem Militärdienst des Lehrers: Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche Anspruch auf den Kantonsbeitrag an Stellvertretungskosten erheben, haben dem Erziehungsdepartement ein ärztliches Zeugnis bzw. eine Bestätigung über den geleisteten obligatorischen Militärdienst und den Beleg für die geleisteten Zahlungen an den Stellvertreter vorzulegen. Als obligatorischer Militärdienst gelten nach Art. 53 des Schulgesetzes Wiederholungs-, Einführungs- und taktische Kurse (nicht Rekrutenschulen und Beförderungskurse);
- c) an die Versicherung der Schüler und Lehrer gegen Unfälle und die Haftpflichtversicherung der Lehrer: Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche sich um den Kantonsbeitrag bewerben, haben die quittierten Prämienrechnungen dem Erziehungsdepartement vorzulegen. Beiträge werden nur ausgerichtet an die Prämien für die vom Kleinen Rat in der Verordnung über die Versicherungsleistungen für Schüler und Lehrer vom 29. Januar 1962 festgesetzten Mindestleistungen;
- d) an die Reisekosten für Schüler, wo durch Zusammenlegung kleiner Schulen oder einzelner Stufen eine bessere Ausbildung ermöglicht worden ist: Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche die Ausrichtung eines Beitrages beanspruchen, haben dem Erziehungsdepartement ein begründetes